



Überwachungsbericht der Bezirksregierung Arnsherg zur Abfallstromkontrolle

einer Anlage zur Behandlung von Abfällen und zur Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten

vom 22.08.2016

Betreiber: Firma S. Kämper GmbH & Co. KG
am Standort: Gewerbestraße 11, 45549 Sprockhövel

Die Firma S. Kämper GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Behandlung von Abfällen (Nr. 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) sowie zur Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten (Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Datum der Überwachung:	28.06.2016
Vor-Ort-Aufwand:	4 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	3 h
Gesamtaufwand:	7 h
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsherg

Grundlage der Überwachung:	§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) und § 11 Abfallverbringungsgesetz i.V.m. Art. 50 Abfallverbringungsverordnung (EG) Nr. 1016/2006
----------------------------	--

Ergebnis der Überwachung:	keine Mängel gefunden
---------------------------	-----------------------

Veranlasste Maßnahmen:	keine
------------------------	-------

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.